

Vorlage	2
zu Drs.	7357

Änderungsvorschlag

Hannover, den 30. September 2020

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Entwurf eines **Artikel X**

[zum Haushaltsbegleitgesetz 2021]

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Drs. 18/7357

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Dr. 18/7357 mit folgender Änderung beschließen:

Entwurf eines **Artikel X**

[zum Haushaltsbegleitgesetz 2021]

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 22 Abs. 1)

**Verzeichnis
der Gebühren für Wasserentnahmen**

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,014
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074
3.3	zur Beregnung und Berieselung	0,014
3.4	zur Fischhaltung	0,008
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18"

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Zu Artikel X:

Die Änderungen hinsichtlich der Wasserentnahmegebühr dienen der Aktualisierung der Gebührensätze (Anlage 2 zum Niedersächsischen Wassergesetz – NWG) im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2021.

Die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist das zentrale Ziel der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) – im Folgenden: EG-Wasserrahmenrichtlinie. Dafür werden Gewässerstruktur- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchgeführt und vom Land finanziell gefördert. Der gute Zustand des Grundwassers – der wichtigsten Ressource für die öffentliche Wasserversorgung – wird durch Beratung der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Reduzierung vor allem des Nitratreintrags in das Grundwasser angestrebt. In diesem Zusammenhang sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Anforderungen der Nitrat-Richtlinie zu erfüllen. Weiter muss das Grundwasserdargebot auch mit Blick auf den Klimawandel erhalten werden. Nach den vorliegenden Klimaprognosen ist auch künftig mit längeren Trockenphasen zu rechnen, die einen sorgsameren Umgang mit der Ressource Wasser, insbesondere den vornehmlich zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserressourcen, unabdingbar machen. Schließlich bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Biodiversität in und an Gewässern und es ist ein dramatischer Rückgang der Insektenpopulation zu verzeichnen.

Die derzeit für Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele und Beseitigung der benannten Defizite zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus.

Die natürliche Ressource Wasser ist – worauf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zu den Wasserentnahmeentgelten in Baden-Württemberg und Hessen nachdrücklich hingewiesen hat – ein Gut der Allgemeinheit. Soweit Einzelnen oder einer Gruppe von Einzelnen die Nutzung einer solchen der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet wird, erlangen diese einen besonderen Vorteil gegenüber denjenigen, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen (können). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise in Form eines Entgeltes abzuschöpfen.

Die Bewirtschaftung der Gewässer verlangt einen langfristigen, vorsorgenden und nachhaltigkeitsorientierten Ressourcenschutz. Die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes leistet einen wichtigen und positiven Beitrag zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen, die auch europarechtlich vorgegeben sind.

Wie das BVerfG in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wasserentnahmegebühr für die Entnahme von Kühlwasser für Atomkraftwerke in Niedersachsen entschieden hat, ist die Wasserentnahmegebühr zudem durch das Ziel einer begrenzten Verhaltenssteuerung und damit den Lenkungszweck einer sparsamen Wasserverwendung gerechtfertigt. Ungeachtet dabei bestehender prognostischer Unsicherheiten geht es darum, mit der Gebühr die Nutzerinnen und Nutzer des Wassers zum sparsamen Umgang mit dieser Ressource anzuhalten. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Entwicklungen und der Notwendigkeit, mit der Ressource noch sorgsamer umzugehen,

erscheint eine Anhebung der Gebühr erforderlich, um den Lenkungszweck der Wasserentnahmegebühr noch besser erfüllen zu können.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den Vollzug der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes über die Wasserentnahmegebühr ist durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Eine Mehrbelastung für die Bevölkerung ergibt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung direkt, da die Wasserversorger die Gebührenerhöhung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher „weiterreichen“ werden, wohingegen sich die Erhöhungen in den anderen Bereichen unterschiedlich auswirken und nicht pauschal abgeschätzt werden können. Bei einem täglichen Wasserverbrauch von durchschnittlich 120 l/(E*d) ergibt sich für private Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund einer Erhöhung der Gebühr eine Mehrbelastung in einer Größenordnung von rund 3,30 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen führt für den Landeshaushalt voraussichtlich zu einer Mehreinnahme in Höhe von rund 48 Mio. Euro für Wasserentnahmen in 2021. Dabei ist berücksichtigt, dass im Sinne der Abschnitt I angesprochenen Lenkungswirkung der Wasserentnahmegebühr vermutlich eine gewisse Reduzierung der Wasserentnahmen eintreten wird. Wie sich diese Entwicklung im Zeitraum der Mittelfristigen Planung (Mipla) fortsetzen wird, bleibt abzuwarten. Trotz Verdoppelung der Gebührenhöhe wird deshalb nicht mit einer vollständigen Verdoppelung der Mipla-Ansätze in Höhe von derzeit 52,5 Mio. Euro/Jahr ab 2022 gerechnet. Von den angesetzten 48 Mio. Euro Mehreinnahmen in 2021 entfallen auf Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung rund 37 Mio. Euro. Für die Kernkraftwerke wird für Entnahmen in 2021 noch mit Mehreinnahmen von rund 4 Mio. Euro gerechnet, aus Entnahmen in 2022 mit Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Euro und später mit nur geringen Mehreinnahmen für den Betrieb in der Stilllegungsphase. Für die übrigen Verwendungszwecke wird mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 7 Mio. Euro gerechnet.

Die erwarteten Mehreinnahmen sollen wie folgt veranschlagt werden:

17 Mio. Euro sind für die Umsetzung der Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ vorgesehen. Dies betrifft zum einen Mittel für die geplanten Ausgleichsleistungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro. Dazu kommen Mehrausgaben für das Monitoring der geplanten Maßnahmen durch den gewässerkundlichen Landesdienst sowie Ausgaben für die seitens der Landwirtschaftskammer erforderliche Überwachung in einer Größenordnung von zusammen 2 Mio. Euro.

31 Mio. Euro werden im Kapitel 1556 in der neuen Titelgruppe 83 „Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 NWG“ eingeplant und für Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für weitere Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet.

Sollte die im Rahmen der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes geplante Änderung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen, die Gewährung von Ausgleich für Bewirtschaftungsbeschrän-

kungen und das im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsbeschränkungen erforderliche Monitoring bzw. die Überwachung nicht bereits 2021 wirksam werden, wären die im Jahr 2021 erzielten Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr zunächst der Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (Kapitel 6153) zuzuführen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, den ländlichen Raum und den Mittelstand

Es sind keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien zu erwarten. Besondere Auswirkungen auf den Mittelstand sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Änderungen im Niedersächsischen Wassergesetz ermöglichen eine bessere Unterstützung für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, insbesondere zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Damit sind positive Auswirkungen für die Umwelt und auf den ländlichen Raum zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Die Höhe der Wasserentnahmegebühr bemisst sich nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NWG nach der Anlage 2 zum Gesetz. Die Abgabesätze unterlagen - bis auf Anpassungen beim Kühlwasser in den Jahren 1997 und 1999 - seit der Einführung der Gebühr lediglich im Jahr 2015 einem Inflationsausgleich. Eine Anhebung der Gebührensätze erscheint aus den Teil A Abschnitt I dargestellten Gründen geboten, um den oben genannten Beitrag der Wasserentnahmegebühr insbesondere zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Erhalt der Biodiversität in und an Gewässern leisten zu können. Hierzu sollen die nach Verwendungszwecken gestaffelten Gebührensätze in ihrem Verhältnis zueinander unverändert bleiben. Die Gebührensätze werden durchgängig um 100 Prozent angehoben und die Anlage 2 wird insgesamt neu gefasst.

gez. SPD-Fraktion

gez. CDU-Fraktion